



## **Satzung des Heimatvereins Deisel e.V.**

# Satzung des Heimatvereins Deisel e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Deisel“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.), soweit die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Trendelburg-Deisel.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, Deisel im Bewusstsein seiner Bürgerinnen und Bürger als Heimat zu verankern und dazu beizutragen, dass sich Bürgerinnen und Bürger mit dem Ort identifizieren. Diese Verbundenheit soll das Gemeinschaftsgefühl stärken über alle Altersgruppen, Berufsschichten und Gruppenzugehörigkeiten hinaus.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Pflege der Heimatkunde und Förderung der Verbundenheit mit der Heimat mittels Vorträgen, Wanderungen, Erhaltung von Volksbräuchen, Verschönerung des Ortsbildes, Aktivitäten zur Wahrung der Geschichte, Kunst und Kultur
- b) Bemühungen um die Erhaltung der baulichen Eigenart Deisels und der landschaftlichen Besonderheit seiner Umgebung
- c) Wahrnehmung von Anregungen und Interessen der Bürger, die den Gedanken der Heimatpflege betreffen, gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen
- d) Pflege, Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen, die der Erholung dienen

- e) Zusammenarbeit mit Gruppen ähnlicher Zielrichtung
- f) Förderung des Natur- und Umweltschutzes

### § 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale).
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersersatzes. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele haben und die sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- b) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittser-

klärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- a) Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder die unbegründete Nichtzahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen vorliegen, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigener Belange verlangt.
- b) Die förmliche Ausschließung kann auf Vorschlag des Vorstandes nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- c) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögens.

## § 5 Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei gestellt.
- b) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch

- a) Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und dem Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „Fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassierer
  4. dem stellvertretenden Kassierer
  5. dem Schriftführer

6 dem stellvertretenden Schriftführer

7. dem Beisitzer

- b) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Stellvertreter kann den Verein jedoch nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters kann nicht aus dem Grunde beanstandet werden, dass eine Verhinderung des Vorsitzenden nicht vorgelegen habe.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  2. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine Nachwahl für den Rest der der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- a) Der Vorsitzende hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (§12) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- b) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - 3. Entlastung des Vorstandes
  - 4. Satzungsänderungen
  - 5. Wahl des Vorstandes (§ 9)
  - 6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - 7. Wahl der Kassenprüfer (§ 11)
  - 8. Auflösung (§ 15)
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- d) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, im Bedarfsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

- f) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beantragt werden. Hierzu ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Gewählt wird durch Abgabe von ausgegebenen Stimmzetteln unter Mitwirkung von zwei Wahlhelfern.
- g) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Rechnungslegung des Vorstandes. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

## § 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 13 Die Beitragssatzung

- a) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragssatzung geregelt.
- b) In der Beitragssatzung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.



## § 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## § 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trendelburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen ist.

Heimatverein Deisel e.V.

28. März 2015

Unterschriften

## Beitragssatzung des Heimatvereins Deisel e.V.

- § 1: Der „Heimatverein Deisel e.V.“ finanziert seine gemeinnützige Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden.
- § 2: Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich ab dem **15.03.2002** auf **12,00 Euro**. Die eingetragenen Beiträge sind durch den Kassierer in einer namentlichen Beitragsliste zu erfassen.
- § 3: Der erste Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr am Tag der Aufnahme in den Verein fällig. Die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge werden jährlich am **31. März**, bei Neuaufnahme in den Verein bei Fälligkeit, durch Lastschrift eingezogen.

### Bankverbindung des Heimatvereins:

Kasseler Bank eG	Kto-Nr. 178700502
BLZ: 520 900 00	
BIC GENODE51KS1	IBAN DE34520900000178700502
Kasseler Sparkasse	Kto-Nr. 100017799
BLZ: 520 503 53	